
Einfache Anfrage Warzinek-Mels vom 22. März 2020

COVID-19: Pflege-, Sozial- oder Solidaritätspraktika von Studierenden und Lernenden werden im Rahmen ihrer Ausbildung anerkannt

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2020

Thomas Warzinek-Mels erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 22. März 2020 nach den Möglichkeiten, geeignetes Personal zu rekrutieren, das pflegerische und betreuende Aufgaben wenigstens teilweise übernehmen oder die Pflegekräfte durch Hilfestellungen entlasten kann. Insbesondere möchte er wissen, ob Absolvierende der Bachelor- oder auch der Masterstudiengänge in Pflege an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS), allenfalls auch Studierende der Höheren Fachschulen (HF) oder der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) zur Bewältigung der ausserordentlichen Situation beigezogen werden könnten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Schweizweit nehmen die Anfragen zu, Studierende in Pflegeberufen in der Praxis einzusetzen. Die Regierung erachtet einen Praxiseinsatz von Studierenden in Medizin, Pflege oder allenfalls in Pädagogik in der jetzigen Situation unter bestimmten Bedingungen als sinnvolle Massnahme und unterstützt sie grundsätzlich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass Pflegende im Studium in der aktuellen Situation in der Praxis eine Entlastung sein können. Dabei gilt es jedoch ausbildungs- und situationsspezifische Aspekte genau zu bedenken. So ist beim Einsatz der Pflegestudierenden in den Spitätern darauf zu achten, dass sie eine echte Ressource darstellen und nicht systematisch überfordert werden. Aus Sicht der Regierung ist ein Einsatz prioritätär für folgende Pflegestudierende entsprechend ihrem bestehenden Kompetenzprofil denkbar, z.B. mit Abschluss als Fachangestellte Gesundheit (FAGE) im berufsbegleitenden Studium oder als HF Pflegefachperson im verkürzten Studium:
 - aus dem 6. Semester der Vollzeitstudierenden;
 - aus dem 8. Semester des berufsbegleitenden Studiums;
 - aus dem 4. Semester des berufsbegleitenden Studiums für Diplomierte.

Die freiwilligen Praxiseinsätze sollten den Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. Die Studierenden sollten nur in Abteilungen eingesetzt werden, die sie bereits kennen und nicht auf COVID-19-Stationen oder in der Intensivpflege. Zudem müssten die Studierenden von Berufsbildnerinnen oder Berufsbildnern bzw. von Lernbegleiterinnen oder Lernbegleitern mit pflegewissenschaftlichen Kompetenzen betreut und begleitet werden. Dies um sicherzustellen, dass sie die zur selbständigen Ausführung notwendigen Handlungskompetenzen erwerben können und die Patientensicherheit nicht gefährdet wird. Sodann sind die arbeitsgesetzlichen Vorschriften zum Gesundheitsschutz sowie zu den Arbeits- und Ruhezeiten zwingend einzuhalten.

Subsidiär, wenn es die Situation erfordert, könnten zudem Studierende des 2. Semesters logistische und administrative Aufgaben im Spital übernehmen, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen. Studierende im 4. Semester könnten in einer Notlage Patientinnen und Pati-

enten mit geringem Pflegebedarf betreuen, um so zur Entlastung beizutragen. Für Studierende im 2. und 4. Semester wäre ein Einsatz in der Langzeitpflege adäquat. Anzumerken ist, dass Spitäler, Pflegeheime usw. nach wie vor Spontanbewerbungen erhalten und so Personalengpässe überbrücken können.

Pflegende in Ausbildung, also in einem Lehrverhältnis und nicht in einem Studium, kommen für solche Einsätze nach Ansicht der Regierung nicht in Frage. Sie sind im Lehrortprinzip angestellt und unterstützen ihre Betriebe bereits jetzt.

2. Neben Studierenden der FHS kommen auch solche der Universität St.Gallen (HSG) und der PHSG für freiwillige Einsätze in Frage. So hält die Regierung Praxiseinsätze der Medizinstudierenden im Joint Medical Master St.Gallen (JMM-HSG/UZH) für möglich. Diese Einsätze könnten gemäss Kompetenzprofil im Umfang von 42 Stunden unter Koordination der School of Medicine (Med-HSG) erfolgen, beispielsweise im Testzelt oder im Konsultationszelt des Corona-Abklärungszentrums, das unter der Einsatzleitung des Zivilschutzes steht.

Die PHSG kennt das Format «selbstorganisiertes Praktikum», das von allen Studierenden in einem pädagogisch-sozialen Kontext absolviert wird. Das selbstorganisierte Praktikum wird von den Studierenden in Eigenverantwortung organisiert und durchgeführt. Insofern können Studierende sich im Sinn der Einfachen Anfrage betätigen und die PHSG anerkennt dies mit ECTS-Punkten¹. Zudem bestehen an der PHSG verschiedene Projektformate, in denen Studierende ebenfalls Sozial- und Solidaritätsprojekte durchführen können. Diese werden ebenfalls als Studienleistung mit ECTS-Punkten anerkannt. Die Regierung begrüßt das Engagement von PHSG-Studierenden im Rahmen des selbstorganisierten Praktikums oder von Sozial- und Solidaritätsprojekten für die Bewältigung der gegenwärtigen Situation. Eine umfassende und für alle verpflichtende Installation eines Sozial- und Solidaritätspraktikums in den Studiengängen würde jedoch eine grundsätzliche Umgestaltung der Studienprogramme bedeuten. Dies erachtet die Regierung als nicht kurzfristig umsetzbar und vor dem Hintergrund der bestehenden Einsatzmöglichkeit im selbstorganisierten Praktikum auch nicht als nötig bzw. sinnvoll.

3. Aus Sicht der Regierung kommen neben Spitäler namentlich Alters- und Pflegeheime oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für die erwähnten Einsätze in Frage. In Alters- und Pflegeheimen, einschliesslich Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, sind Pflege-, Sozial- oder Solidaritätspraktika für die Entlastung bei allfälligen personellen Engpässen geeignet. Bei solchen Einsätzen wäre aber eine sorgfältige Planung und eine enge Begleitung unabdingbar.

In Kindertagesstätten sind Praktikumseinsätze derzeit nicht nötig. Die Kindertagesstätten betreuen derzeit eher weniger Kinder und können die Belegungsschwankungen mit eigenen personellen Ressourcen bewältigen. Für allfällige Engpässe vernetzen sich die Einrichtungen zudem, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Auf COVID-19-Stationen oder in der Intensivpflege sollten immer nur dafür ausgebildete Fachpersonen arbeiten.

4. Pflege gehört in der Schweiz zu den reglementierten Berufen. Die FHS muss die gesetzlich vorgegebenen Abschlusskompetenzen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (SR 811.221; abgekürzt GesBG) nachweisen, damit die Studierenden die Berufszulassung bekommen. Dafür ist es notwendig, dass die Lernziele erreicht und nachgewiesen werden. Konkret muss sichergestellt werden, dass die Pflegestudierenden in ordentlichem

¹ European Credit Transfer System, das Europäische Kredit-Transfer-System zur Anrechnung von Studienleistungen.

Rahmen abschliessen und die geforderten Abschlusskompetenzen FH Pflegefachperson erreichen können. Die studienüblichen Pflegepraktika sind mit Lernzielen und Kompetenzen verbunden, die Studierende bei Sondereinsätzen in der jetzigen Situation nicht erreichen könnten. Die im Vorstoss beschriebenen Einsätze würden darum nicht als studienübliche Pflegepraktika gelten und es könnten somit keine ECTS-Punkte angerechnet werden. Eine kurzfristige Änderung der gesetzlichen Grundlagen ist nicht möglich.

Grundsätzlich hat das Gesundheitsdepartement den Einsatz von Studierenden im Auge und wird bei Bedarf mit den Schulen Kontakt aufnehmen. Studierende im berufsbegleitenden Studium sind bereits in der Praxis tätig. Das gilt besonders für alle Studierenden im Masterstudium Pflege. Des Weiteren wurden von den Bildungsinstitutionen im Gesundheitswesen alle Lehrpersonen für mögliche Einsätze in der Praxis erfasst.

Den angesprochenen Institutionen wird diese Antwort zugestellt, damit sie nach Ermessen mögliche Einsätze im Kontakt mit den Einsatzorten konkretisieren können.